

Geschäftsordnung der Schulleitungskonferenz der Musikschulen des Kantons Basel-Landschaft

Die Schulleitungskonferenz der Musikschulen Basel-Landschaft, gestützt auf § 30 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung für die Musikschulen SGS 640.41, beschliesst:

§ 1 Begriff

Die Schulleitungen der Musikschulen Basel-Landschaft bilden eine Schulleitungskonferenz.

§ 2 Aufgaben

Die Schulleitungskonferenz hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a. Sie fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch unter den Musikschulen des Kantons Basel-Landschaft.
- b. Sie koordiniert die schulübergreifenden Geschäfte, u.a. in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschulen.
- c. Sie berät und unterstützt die zuständigen Stellen der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion in allen zentralen Fragen der Musikschulen und bringt die Anliegen ihrer Schulart ein
- d. Sie nimmt zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen die Musikschulen betreffenden Erlassen Stellung.
- e. Sie pflegt den Kontakt zu anderen Konferenzen im Bildungsbereich des Kantons Basel-Landschaft (u.a. SLK-Primarschule, SLK-Sekundarstufe, SLK-Sonderschuleinrichtungen, Amtliche Kantonalkonferenz), den angrenzenden ausserkantonalen Musikschulen und Musikerziehungsinstitutionen.
- f. Sie organisiert in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschulen kantonale Veranstaltungen und Fortbildungskurse für die Musikschulleitungen und Lehrpersonen der Musikschule.
- g. Sie dient der Orientierung der Schulleitungen über geplante und laufende Musikschulaktivitäten.
- h. Sie wählt mit einfachem Mehr aller anwesenden Musikschulen alle 2 Jahre den Vorstand.

§ 3 Vorstand

3. 1 Der Vorstand:

- a. Die Schulleitungskonferenz wird von einem Vorstand geleitet und von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion fachlich unterstützt. Diese ist im Vorstand mit beratender Stimme vertreten.
- b. Der Vorstand besteht aus 2-4 Schulleiterinnen oder Schulleitern der Musikschulen Basel-Landschaft.

- c. Der Vorstand konstituiert sich selbst und teilt die kantonalen Ressourcen auf die Vorstandsmitglieder auf, entsprechend ihren Aufgaben und Aufträgen.
- d. Die Amtsperiode von Vizepräsidium und Präsidium dauert 2 Jahre. Der Inhaber/die Inhaberin des Vizepräsidiums übernimmt das Amt des Präsidiums. Eine Wiederwahl ist möglich.
- e. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt mit allen Befugnissen den Präsidenten/die Präsidentin.
- f. Die Mitglieder des Vorstands verteilen die anfallenden Aufgaben und Geschäfte der Schulleitungskonferenz.
- g. Sie vertreten die Schulleitungskonferenz in den zugeteilten Arbeitsgruppen.
- h. Sie legen Unterlagen ihrer Geschäfte in der Datenbank ab.
- i. Sie nehmen regelmässig an Vorstandssitzungen teil und informieren über die eigenen Geschäfte.
- l. Sie stellen sicher, dass die Voraussetzungen zur operativen Umsetzung des Bildungsauftrags auf der Ebene der Schulleitungen gegeben sind.
- m. Sie erstellen die Agenda und Themen für die Schulleitungskonferenz.

3.2 Das Präsidium

- a. hat die Aufsicht über den Vorstand;
- b. erstellt die Agenda für den Vorstand und beruft die Vorstandssitzungen ein;
- c. ist Ansprechpartner für die Schulleitungskonferenz;
- d. leitet die Schulleitungskonferenz und vertritt sie nach aussen;
- e. leitet Stellungnahmen und Anträge der Schulleitungskonferenz an die bezeichnete Stelle weiter und verfolgt die weitere Behandlung dieser Geschäfte;
- f. ist verantwortlich, dass die Datenablage betreut wird;
- g. nimmt an den Sitzungen des Präsidialausschusses teil und leitet die Informationen weiter.

§ 4 Einberufung Schulleitungskonferenz

- a. Die Schulleitungskonferenz findet in der Regel fünfmal jährlich statt. Die Daten werden mit der Jahresplanung im Voraus bekanntgegeben.
- b. Bei dringenden Geschäften kann der Vorstand zusätzliche Konferenzen einberufen.
- c. Auf Begehren von mindestens vier Musikschulen kann eine ausserordentliche Konferenz einberufen werden.
- d. Die Einladung mit Traktandenliste wird mindestens eine Woche vor der Konferenz per Mail an alle Musikschulleitungen verschickt.
- e. Anträge und Stellungnahmen für die Schulleitungskonferenz werden bis spätestens eine Woche vor der Konferenz allen Teilnehmenden gesendet.

§ 5 Teilnahme

- a. Die Teilnahme ist für Schulleitungen der Musikschulen Basel-Landschaft obligatorisch. Jede Schulleitung ist mit mindestens einem Schulleitungsmitglied vertreten.
- b. Abmeldungen sind vorgängig ans Präsidium zu richten.

§ 6 Stimm- und Wahlrecht

- a. Alle teilnehmenden Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Basel-Landschaft sind stimm- und wahlberechtigt. Pro Musikschule ist eine Person stimmberechtigt.
- b. Der Präsident/die Präsidentin gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Die Schulleitungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Musikschulen vertreten sind.

§ 8 Protokollführung

Die Protokollführung übernehmen abwechslungsweise die Mitglieder der Schulleitungskonferenz. Das Präsidium ist davon ausgeschlossen.

§ 9 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der kantonalen Schulleitungskonferenz sowie des Einbezugs des Amts für Volksschulen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. August 2024 in Kraft und ersetzt jene vom 26. April 2021.

Beschlossen von der Schulleitungskonferenz am 23.10.2023

Genehmigt vom Amt für Volksschulen am 15.12.2023